

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 24. Januar 2018

41.

### **Schriftliche Anfrage von Dr. Pawel Silberring und Renate Fischer betreffend Auslösung von Betreibungen durch städtische Ämter und Betriebe, aktuelle Praxis bezüglich dem Versand von Mahnungen und der Löschung von Einträgen aus dem Betreibungsregister sowie Höhe der Einnahme aus den Löschungsbegehren**

Am 25. Oktober 2017 reichten Gemeinderat Pawel Silberring und Gemeinderätin Renate Fischer (beide SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/371, ein:

Das Betreibungsrecht in der Schweiz gibt Gläubigerinnen und Gläubigern die Möglichkeit, eine Betreibung einzuleiten, sobald eine Rechnung fällig ist, ohne dass eine Mahnung verlangt wird. Eine berechtigte Betreibung bedeutet für die Betroffenen meist erhebliche Nachteile, z.B. bei der Wohnungssuche. Auch wenn jemand bei Erhalt der Betreibung die Rechnung sofort bezahlt und keine Absicht und evtl. auch kein selbstverschuldeter Fehler hinter der Verzögerung steht, bleibt der Eintrag im Betreibungsregister bestehen, ausser, die Gläubigerin oder der Gläubiger veranlasst eine Löschung. Diese Ausgangslage gibt der Gläubigerin oder dem Gläubiger sehr viel Verfügungsgewalt in die Hand, die auch dazu genutzt werden kann, überhöhte Gebühren für die eigenen Aufwendungen zu verlangen. Nach Auskunft von Stadtammann-Ämtern wird dies auch sehr unterschiedlich gehandhabt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche städtischen Ämter und Betriebe lösen Betreibungen aus?
2. Welche dieser Stellen schicken vorgängig eine Mahnung, welche nicht?
3. Wie wird die Löschung eines Betreibungsregister-Eintrags gehandhabt? Wann stimmen die Stadt und die städtischen Betriebe einer Löschung zu? Welche Gebühren werden verlangt? Bitte unterscheiden zwischen
  - a. Betreibungen, die unberechtigterweise ausgelöst wurden, etwa wegen eines Irrtums
  - b. Betreibungen die eine sofortige Zahlung durch die Schuldner bewirkten
  - c. Betreibungen, die von den Schuldner/-innen erfolgreich angefochten wurden
  - d. Betreibungen, die von den Schuldner/-innen erfolglos angefochten wurden
  - e. Betreibungen, die ein Fortsetzungsbegehren auslösten
4. Wie hoch sind die erzielten Einnahmen aus Löschungsbegehren nach Kategorie?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

#### **Zu Frage 1 («Welche städtischen Ämter und Betriebe lösen Betreibungen aus?»):**

Alle Friedensrichterämter (nach Vorabklärung zur Solvenz der Schuldnerin oder des Schuldners), alle Betreibungsämter, alle Dienstabteilungen und die Zentralen Dienste im Präsidialdepartement; die Liegenschaftenverwaltung und das Steueramt der Stadt Zürich im Finanzdepartement; alle Dienstabteilungen und die Zentrale Verwaltung des Sicherheitsdepartements; die Alters- und Pflegezentren, Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich sowie die beiden Stadtspitäler im Gesundheits- und Umweltdepartement; alle Dienstabteilungen im Tiefbau- und Entsorgungsdepartement; das Amt für Städtebau, das Amt für Baubewilligungen und Immobilien Stadt Zürich im Hochbaudepartement; alle städtischen Werke im Departement der Industriel- len Betriebe; das Schulamt (inklusive Kreisschulpflegen), Musikschule Konservatorium Zürich, die Schulgesundheitsdienste, die Fachschule Viventa und das Sportamt im Schul- und Sportdepartement sowie alle Dienstabteilungen im Sozialdepartement, ausgenommen die Abteilung Support.

#### **Zu Frage 2 («Welche dieser Stellen schicken vorgängig eine Mahnung, welche nicht?»):**

Alle Stellen in der Stadtverwaltung, die Betreibungen einleiten, verschicken vorgängig Mahnungen.

**Zu Frage 3** («Wie wird die Löschung eines Betreibungsregister-Eintrags gehandhabt? Wann stimmen die Stadt und die städtischen Betriebe einer Löschung zu? Welche Gebühren werden verlangt? Bitte unterscheiden zwischen a. Betreibungen, die unberechtigterweise ausgelöst wurden, etwa wegen eines Irrtums, b. Betreibungen die eine sofortige Zahlung durch die Schuldner bewirkten, c. Betreibungen, die von den Schuldner/-innen erfolgreich angefochten wurden, d. Betreibungen, die von den Schuldner/-innen erfolglos angefochten wurden, e. Betreibungen, die ein Fortsetzungsbegehren auslösten.»):

Wenn eine Betreibung ungerechtfertigt ist, lassen alle städtischen Stellen den Eintrag im Betreibungsregister löschen. Alle anderen Stellen lassen Einträge bei Begleichung der Schulden löschen. Vereinzelt wird auf eine Löschung verzichtet, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner wiederholt zu Recht betrieben werden musste. Auch informieren einzelne Dienststellen (z. B. die Stadtpolizei) die Schuldnerinnen oder Schuldner, wie eine allfällige Löschung zu erfolgen hat.

Die Löschungen sind im Unterschied zum Mahn- und Betreibungswesen im Accounting Manual der Finanzverwaltung der Stadt Zürich nicht geregelt. Sie erfolgen innerhalb der Stadtverwaltung deshalb uneinheitlich teils auf Antrag der Schuldnerin oder des Schuldners, teils aber auch in eigener Regie nach Begleichung der Schulden. Die Löschungen erfolgen in den allermeisten Fällen ohne Erhebung einer Gebühr. Einzelne Dienstabteilungen erheben Gebühren zwischen Fr. 13.– und Fr. 50.–.

**Zu Frage 4** («Wie hoch sind die erzielten Einnahmen aus Löschungsbegehren nach Kategorie?»):

Eine vollständige Übersicht über die Einnahmen aus Löschungsgebühren ist nicht möglich, da nicht alle Dienstabteilungen und Stellen, die Löschungsgebühren erheben, die Einnahmen daraus separat verbuchen. Soweit bekannt sind aber nur die Gebühreneinnahmen aus Löschungsbegehren beim Stadtrichteramt (2016: Fr. 46 125.–) und beim Stadtspital Waid (2016: Fr. 12 056.60) von einer gewissen Bedeutung.

Die obenstehenden Ausführungen zeigen, dass jene städtischen Stellen, die Betreibungen einleiten, sich der Bedeutung eines Eintrags im Betreibungsregister für die jeweilige Schuldnerin oder den jeweiligen Schuldner bewusst sind. Betreibungen werden von den städtischen Stellen darum im Rahmen des Gesetzes fair gehandhabt. So sind die Gebühren für Löschungen aus dem Betreibungsregister, soweit sie erhoben werden, bescheiden und es wird durchgängig zuerst gemahnt und dann betrieben. Die Befürchtungen der Anfragenden, dass ungerechtfertigt hohe Gebühren erhoben werden, können im Fall der Stadtverwaltung Zürich nicht bestätigt werden. Die Erhebung in den Dienstabteilungen zeigt, dass Betreibungen und Löschungen in der Stadtverwaltung unterschiedlich gehandhabt werden. Der Stadtrat wird diesen Sachverhalt vertieft abklären und insbesondere überprüfen, ob und wie eine einheitlichere Praxis innerhalb der Stadtverwaltung, bei den Anstalten des öffentlichen Rechts und bei den stadteigenen Stiftungen eingeführt werden kann.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**